

auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Wagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

#### §. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Wagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

#### §. 12.

Zur gegenseitigen Uebernahme der Wagenten und anderer Ausgewiesenen sind die Städte *Pianca* und *Hof* bestimmt.

#### §. 13.

Die Ueberweisung der Wagenten geschieht in der Regel vermittelt Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendet anzusehen ist. Mit den Wagenten werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Wagenten auch mittelst eines Kaufpasse, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Wagentenschübe sollen künftig nicht Statt finden.